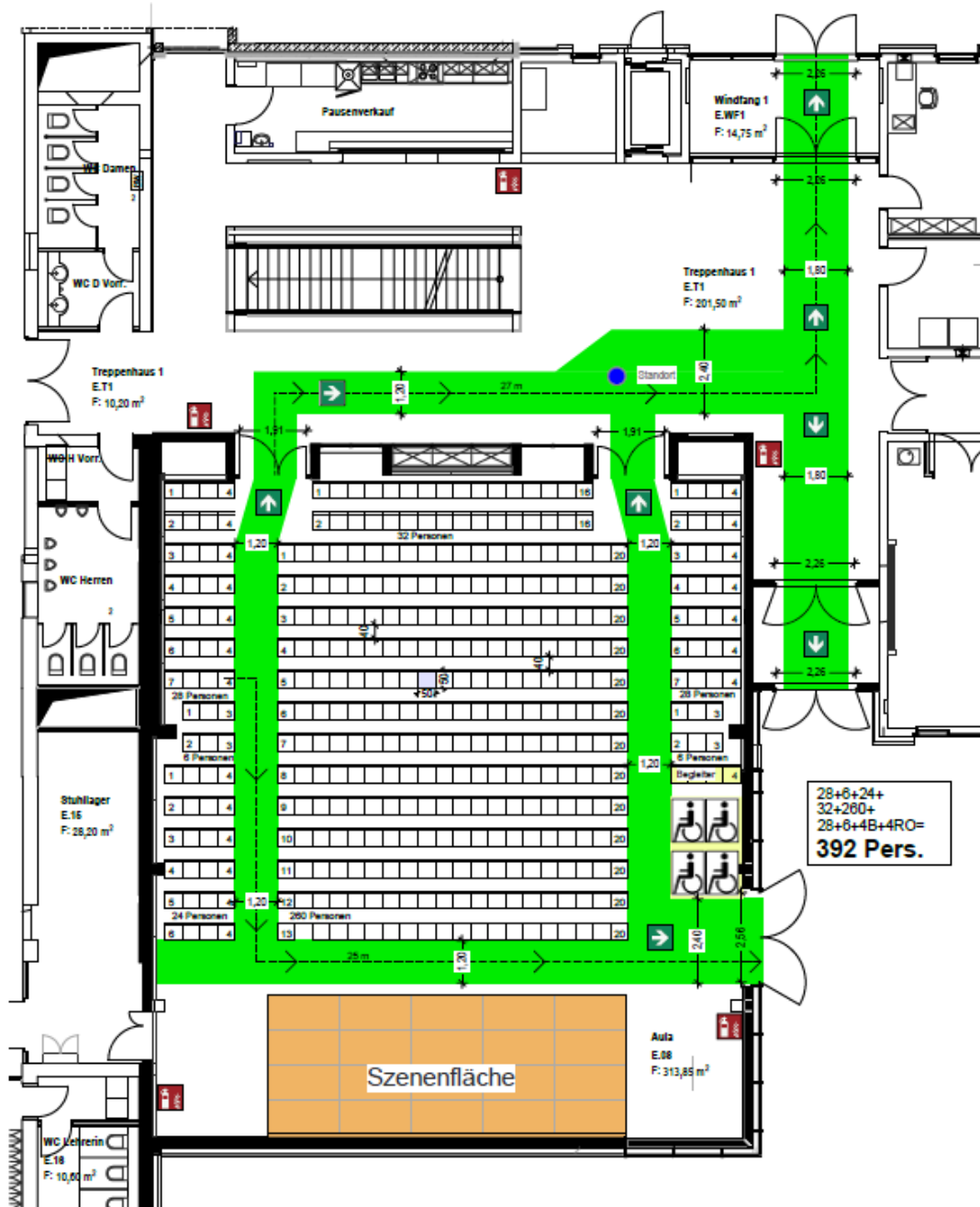




Merkmale Bestuhlungs- und Rettungswegeplan für Versammlungsräume





Inhalt:

1. Rechtliche Situation
2. Genehmigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans
3. Berechnung der maximalen Besucherzahl
4. Plandarstellung für die Genehmigung
5. Aushang des genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplans
6. Versammlungsstätte bis maximal 200 Besucher
7. Checkliste

1. Rechtliche Situation

Die Verpflichtung zur Darstellung der Sitz- und Stehplätze in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan schreibt der Gesetzgeber für Versammlungsstätten zwingend vor.

§ 44 Abs. 3 VStättV

(3) ¹ Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem **Bestuhlungs- und Rettungswegeplan** im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. ² Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

Auch für bereits seit langem bestehende und in Betrieb befindliche Versammlungsstätten besteht die Verpflichtung, einen genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan auszuhängen.

§ 46 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die **Betriebsvorschriften des Teils 4** sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

Teil 4 Betriebsvorschriften

Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze

§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Die Zahl der im **Bestuhlungs- und Rettungswegeplan** genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

Fazit: Wenn aus irgendeinem Grund bisher kein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vorliegt, **muss** einer (oder mehrere Varianten) gefertigt, genehmigt und ausgehängt werden.

Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist nicht gleichzusetzen mit der im Grundriss dargestellten Möblierung/Einrichtung in der Eingabeplanung. Eine dargestellte Reihenbestuhlung in einem Grundriss zur Genehmigung einer Mehrzweckhalle ist nicht unbedingt auch der geprüfte und genehmigte Bestuhlungs- und Rettungswegeplan.

Unterschiedliche Bezeichnungen: **Grundriss** oder **Bestuhlungsplan**.

2. Genehmigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans

- ⇒ Ein Versammlungsraum mit mehr als 200 Besuchern ist vorhanden.
- ⇒ Es gibt keinen genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan.

Erforderlich ist ein Antrag auf Genehmigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplan zu einer bestehenden Gaststätte, Kino, Saal etc. (mit Angabe des Aktenzeichens und Datum der Baugenehmigung).

Antragsformular unter: www.traunstein.com ⇒ Formulare ⇒ Bauamtsvordrucke

Es handelt sich um eine Bauvorlage (Bauvorlageberechtigung gem. Art. 61 BayBO beachten), die in 3-facher Ausfertigung mindestens im Maßstab 1:200 vorgelegt werden muss. Unterschriften von Planfertiger und Antragsteller sind erforderlich.

Dargestellt werden die tatsächlichen Gegebenheiten mit den tatsächlichen Abmessungen von Tischen und Stühlen und den realen lichten Durchgangsbreiten in der Versammlungsstätte.

Eine zusätzliche Genehmigung von dargestellten Gebäudeteilen findet in diesem Verfahren nicht statt und ist nicht Antragsgegenstand. Sollte dies gewünscht sein, so ist ein reguläres Baugenehmigungsverfahren mit vollständigen Unterlagen durchzuführen. Sämtliche Wände und ortsfeste Einbauten können vereinfacht als Bestand gezeichnet werden.

3. Berechnung der maximalen Besucherzahl

Falls keine maximale Besucherzahl in vorausgegangenen Genehmigungen festgeschrieben ist, wird diese durch die Anzahl und die tatsächlichen Breiten der Rettungswege und Notausgänge beschränkt (nicht durch die Bemessungsformel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VStättV). Die Anzahl und Breite der Rettungswege muss über die Versammlungsstätte hinaus ins Freie (und gem. § 44 Abs. 2 Nr. 7 VStättV) bis hin zur öffentlichen Verkehrsfläche nachgewiesen werden. Die tatsächlichen Durchgangsmaße sind anzugeben. Bei älteren Versammlungsstätten mit Bestandschutz (keine Veränderungen zur Genehmigung) kann der Nachweis auch aufgrund der vormals gültigen Rechtslage erfolgen (RW-Breite 1 m für 150 Personen etc.).

Beispielberechnung:

Nettofläche (ohne Theke oder andere Einbauten) der Versammlungsstätte 252 m²

Gastplätze Tisch/Stühle nach Bemessungsformel ⇒ 252 Personen

Stehplätze (Discoparty) nach Bemessungsformel ⇒ 504 Personen

Ausgänge (bis zur öffentlichen Verkehrsfläche keinerlei Verengungen):

 Tür 0,95 m (nicht angerechnet, Mindestmaß nach § 7 Abs. 4 VStättV)

 Tür 1,26 m (1,20 m für 200 Personen)

 Tür 1,30 m (1,20 m für 200 Personen)

Die maximal zulässige Personenzahl beträgt in diesem Beispiel 400 Personen (incl. Bedienungspersonal und sonstige Mitwirkende).

Die maximale Besucherzahl ergibt sich aus den 400 zulässigen Personen Minus angenommenen 12 Personen (Bedienungen, Ausschank, Technisches Personal etc.) = 388.

In diesem Nachweisbeispiel sind maximal 388 Besucher zulässig.

4. Plandarstellung für Genehmigung

Grundriss der Versammlungsstätte mit Rettungswegverlauf bis auf die öffentliche Verkehrsfläche (oder Sammelstelle). Eventuell ist der Grundriss eines ganzen Geschosses erforderlich (auch OG, EG).

Alle wichtigen Maße (Einzel- und Gesamtmaße) müssen ohne Schwierigkeiten aus der Zeichnung zu entnehmen sein.

Wichtige Maße zur Prüfung eines Bestuhlungs- und Rettungswegeplan sind z.B.

- die tatsächlichen Innenmaße der Versammlungsstätte (auch m² Brutto – Netto)
- die tatsächlichen lichten Durchgangsbreiten der Ausgänge
- nach § 7 VStättV die Breite sowie Länge der Rettungswege (Angabe der Länge der ungünstigsten Lauflinie etc.)
- nach § 10 VStättV der Abstand der Sitzplatzreihen, der Abstand der Tische, sowie erforderliche Rettungswege in der Versammlungsstätte

Die tatsächlichen Stuhlgrößen und tatsächlichen Tischgrößen sind darzustellen.

Die dargestellten Besucherplätze sind zu nummerieren (Sitzplätze pro Reihe, Anzahl der Reihen, pro Tisch etc.) oder deren Anzahl in geeigneter Weise zu bezeichnen. Ein Nachzählen bei der Planprüfung kann nicht akzeptiert werden. Nur die Angabe einer Anzahl reicht ebenfalls nicht aus.

In jedem Bestuhlungsplan sind die Besucherplätze für **Rollstuhlfahrer** und deren Begleitpersonen darzustellen. Die Anzahl der Besucherplätze für Rollstuhlfahrer beträgt mindestens 1 v.H., mindestens 2 Plätze (§ 10 Abs. 7 VStättV).

Für **jede Bestuhlungsvariante** ist ein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan erforderlich. Die Anzahl und Anordnung der genehmigten Besucherzahl ist einzuhalten.

§ 48 VStättV Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO und Art. 38 Abs. 4 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

4. als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 32 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass die Zahl der genehmigten Besucherplätze nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert wird,

5. Aushang des genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Ausgehängt werden muss nach § 32 Abs. 2 VStättV der für die jeweilige Nutzung genehmigte Plan. Dieser Plan muss mit dem genehmigten Exemplar übereinstimmen, sollte und darf jedoch in der Darstellung vereinfacht werden.

Der ausgehängte Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist nach DIN ISO 23601: 2010-12 in den entsprechenden Farben zu erstellen.

Vorteil bei einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan nach DIN ISO 23601 ist zudem der integrierte Aushang der erforderlichen Brandschutzordnung (§ 42 Abs. 1 Satz 1 VStättV).

6. Versammlungsstätte bis maximal 200 Besucher

In den Geltungsbereich der VStättV fallen grundsätzlich Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von mehr als 200 Personen.

Bemessen werden die Besucher anhand der zur Verfügung stehenden Grundfläche des Versammlungsraumes.

Ist die Besucherzahl nicht per Bescheid aus einer bestehenden Genehmigung beschränkt und ist mehr Grundfläche zur Bemessung anzurechnen als tatsächlicher oder gewünschter Besucher, so besteht die Möglichkeit auf eine Beschränkung, durch **Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von der Anwendung der Bemessungsformel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VStättV.**

Das hat zur Folge, dass der Versammlungsraum nicht mehr in den Anwendungsbereich der VStättV fällt.

Selbstverständlich macht es nur Sinn, wenn anhand tatsächlicher Umstände, wie eines plausiblen Bestuhlungsplanes oder betrieblicher Maßnahmen (Einlasskontrolle etc.), die Anzahl der Besucher nicht mehr als 200 beträgt.

Ein Bestuhlungsplan zur Begründung der Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von der Anwendung der Bemessungsformel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VStättV kann zu diesem Zweck vereinfacht vorgelegt werden. Die Vorgaben aus der VStättV entfallen. Für eine eventuell unzureichende Sicherheits- und Rettungswegsituation bleibt der Betreiber verantwortlich. Die Zulassung der Abweichung beschränkt sich allein auf die Besucherzahl sofern nichts anderes beantragt wird.

7. Checkliste:

- ⇒ Nachweis max. Besucherzahl
- ⇒ Antragsformular 3-fach
- ⇒ ursprüngliche Genehmigung: Aktenzeichen
Genehmigungsdatum
- ⇒ Plan je Variante 3-fach
- ⇒ Maßstab (mind. 1:200)
- ⇒ Bemaßung: der Räumlichkeit
lichte Ausgangsbreiten
Stuhlmaße
Tischgrößen
Abstände
Durchgangsbreiten
Rettungswegbreiten
ungünstige Lauflängen
Länge von Platz bis Rettungsweg
- ⇒ Plätze für Rollstuhlfahrer und Begleiter
- ⇒ Unterschriften Antragsteller
Planfertiger

Für Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung:

Telefon: 0861 58-569
stefan.obinger@lra-ts.bayern.de